



Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 15. November 1993

Aufgrund §§ 16 und 19 Absatz 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. 1992, 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 107), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 25. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

Die Satzung der Stadt Tuttlingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 15. November 1993 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (öffentliche Straßen), soweit die Stadt Träger der Straßenbaulast ist, sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen“

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Antragsverfahren

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung an den Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung der Stadt Tuttlingen zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Das Verfahren nach § 6 Abs. 4 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.“

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1) Bei der Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis sind die Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen, die vom Gemeinderat der Stadt Tuttlingen erlassen wurden, zu beachten.“

4. § 6 Absätze 2, 4 und 5 entfallen.

5. § 8 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Cent-Beträge, so sind diese auf volle €-Beträge abzurunden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tuttlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuttlingen, 25.09.2017

Michael Beck
Oberbürgermeister